

Gesamtbayerischer Online-Asylgipfel

10. Juli 2021

AG 1: Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung unabhängig vom Asylverfahren

Petra Haubner
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Migrationsrecht

Übersicht

- ▶ **Ausbildungsduldung**
- ▶ **Beschäftigungsduldung**
- ▶ **Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d AufenthG**
- ▶ **Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG**
- ▶ **Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG**
- ▶ **Aufenthaltserlaubnis Härtefallkommission**

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

- ▶ neu: nicht mehr nur für **qualifizierte Berufsausbildungen**, § 2 Abs. 12a AufenthG, sondern **auch für Assistenz- und Helferausbildungen in Engpassberufen**, an die sich qualifizierte Ausbildung **anschließt**, wenn dazu eine **Ausbildungszusage** vorliegt (z.B. Pflegehelfer)
- ▶ sonst evtl. Ermessensduldung

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

Voraussetzungen u.a.

Die Ausbildungsduldung **ist** zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (gesetzlicher Anspruch!):

- ▶ **Duldung** nach § 60a AufenthG (oder direkt aus der Gestattung) keine Zurechenbarkeit der Unmöglichkeit der Abschiebung, also nicht bei Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG
- ▶ **falls noch nicht in einer Ausbildung: Vorduldungszeit mindestens seit 3 Monate (keine Vorduldungszeit, wenn Ausbildung schon während des noch laufenden Asylverfahrens begonnen wurde)**
- ▶ **geklärte Identität** bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen innerhalb bestimmter Fristen
- ▶ **keine Straftaten über 50 Tagessätzen** (über 90 Tagessätzen bei ausländer- und asylrechtlichen Straftaten)
- ▶ **keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Beispiele dafür nun gesetzlich geregelt in § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG), erforderlich aber: hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang der Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung**

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

Fristen für Identitätsklärung

- ▶ Bei Einreise bis 31.12.2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
- ▶ Bei Einreise zwischen 01.01.2017 bis 31.12.2019: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 30.06.2020
- ▶ Bei Einreise nach dem 31.12.2019: innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise
- ▶ Frist gilt als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden und die Identität erst danach geklärt werden kann, ohne dass dies verschuldet ist.
- ▶ Ansonsten **kann** die Ausbildungsduldung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung auch später ergriffen wurden, § 60c Abs. 7 AufenthG (**Ermessensentscheidung**).

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG Verfahren

- ▶ **Antrag** kann **frühestens 7 Monate vor Beginn** der Berufsausbildung gestellt werden, § 60c Abs. 3 Satz 1 AufenthG.
- ▶ Ausbildungsduldung wird **frühestens 6 Monate** vor Beginn der Berufsausbildung **erteilt**, § 60c Abs. 3 Satz 2 AufenthG
- ▶ Für den **Zeitraum zwischen Antragstellung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erteilung** ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 zu erteilen, vergl. Anwendungshinweise BMI Seite 15, 60c.3.1
- ▶ Ausbildungsduldung wird für die **gesamte Dauer der Ausbildung** erteilt, § 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG.
- ▶ Bei **Abbruch** der Ausbildung wird **einmalig eine Duldung von 6 Monaten zum Zweck der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz** erteilt, § 60c Abs. 6 AufenthG.
Zeitpunkt oder Grund des Abbruchs spielen keine Rolle, vergl. Anwendungshinweise des BMI, Seite 17, 60c.6.2

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG Verfahren

- ▶ Es darf auch ein **Wechsel schulische-betriebliche Ausbildung** erfolgen und **auch eine andere Ausbildung begonnen werden**, vergl. Anwendungshinweise des BMI, Seite 16, 60c.6. Die erneute Ausbildungsduldung wird dann wieder bis zum Ende der neuen Ausbildung erteilt.
- ▶ Bei **Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis** des Auszubildenden auf Antrag bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Verlängerung wird im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Ausbildungsduldung ist dann auf Antrag zu verlängern. Empfehlung aber: Bei Schwierigkeiten in der Berufsschule in Absprache mit Berufsschule und Betrieb evtl. das 1. Lehrjahr wiederholen lassen. Oder: Das Ausbildungsverhältnis gleich auf 4 Jahre abschließen.

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG Verfahren

- ▶ Die Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetzes, wenn eine Verurteilung wegen einer **vorsätzlichen Straftat** erfolgt (Geldstrafen bis 50 TS bzw. 90 TS bei Ausländerstraftaten bleiben außer Betracht), § 60c Abs. 4 AufenthG.
- ▶ Die Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird, § 60c Abs. 4 AufenthG.
- ▶ **Praxistipp: Mit der Ausbildung sollte möglichst während des noch laufenden Asylverfahrens/Asylgerichtsverfahrens begonnen werden.**
Die Geflüchteten kommen leichter aus der Gestattung in die Ausbildungsduldung als aus einer Duldung. Es gibt dann keine Vorduldungszeit und nicht die Gefahr konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

Aufenthaltserlaubnis

- ▶ Bei Übernahme im Betrieb oder Einstellung in anderem Betrieb sofort nach der Ausbildung: In der Regel Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre (bei Beschäftigung) gem. § 19d AufenthG (siehe unten), wird danach verlängert, nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis kann unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden.
- ▶ Ansonsten nach Beendigung der Ausbildung: 6 Monate weitere Duldung zur Arbeitsplatzsuche.

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

Familie, Reisen ins Ausland

- ▶ **kein Recht auf Familiennachzug und kein Recht auf Duldung auch für andere Familienmitglieder** (anders als bei der Beschäftigungsduldung für die Kernfamilie), allenfalls Ermessensduldungen
- ▶ **bei Minderjährigen** können die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach Ermessen der Ausländerbehörden erhalten, vergl. Anwendungshinweise des BMI, Seite 19.
- ▶ **Reisen ins Ausland** sind mit der Ausbildungsduldung nicht möglich (auch nicht, wenn ein Pass vorliegt), weil die Ausbildungsduldung keine Aufenthaltserlaubnis ist und nicht zur Aus- und Wiedereinreise berechtigt.

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Voraussetzungen u.a.

Die Beschäftigungsduldung **ist in der Regel** für 30 Monate zu erteilen.

Voraussetzungen u.a.:

- ▶ **Duldung** nach § 60a AufenthG
- ▶ **Einreise** nach Deutschland vor dem 01.08.2018
- ▶ **geklärte Identität** bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen innerhalb bestimmter Fristen
- ▶ mindestens seit **12 Monaten geduldet** (Vorduldungszeit, kein § 60b)
- ▶ mindestens **seit 18 Monaten** bestehendes sozialversicherungspflichtiges **Beschäftigungsverhältnis** mit mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende 20 Wochenstunden)

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Voraussetzungen u.a.

- ▶ Qualifikation irrelevant
- ▶ Arbeitsverhältnis muss auch nicht unbefristet sein
- ▶ Beschäftigungsverhältnis muss nicht durchgehend bei einem Arbeitgeber bestanden haben
- ▶ kurzzeitige Unterbrechungen (bis 3 Monate, Corona: 6 Monate) schaden nicht, insgesamt müssen aber 18 Monate Beschäftigung vorliegen

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Voraussetzungen u.a.

- ▶ gesicherter **Lebensunterhalt** in den letzten 12 Monaten (nur für den Antragsteller, nicht für die ganze Familie) **durch** die Beschäftigung
- ▶ **Deutschkenntnisse** mündlich A2 (Sprachnachweis oder Feststellung der Ausländerbehörde) des Antragstellers
- ▶ **keine vorsätzlichen Straftaten** (Straftaten nach AsylG und AufenthG bleiben außer Betracht) des Antragstellers und des Ehegatten
- ▶ keine schweren Straftaten der minderjährigen Kinder
- ▶ tatsächlicher Schulbesuch der Kinder muss nachgewiesen werden

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Fristen für Identitätsklärung

- ▶ **Fristen für Identitätsklärung (Ausländer und Ehegatte):**
- ▶ Bei Einreise bis 31.12.2016 und Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020: bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
- ▶ Bei Einreise bis 31.12.2016 und noch keinem Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020: bis zum **30.06.2020**
- ▶ Bei Einreise zwischen 01.01.2017 bis 01.08.2018: spätestens bis zum **30.06.2020**
- ▶ Frist gilt als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden und die Identität erst danach geklärt werden kann, ohne dass dies verschuldet ist.
- ▶ Ansonsten **kann** die Beschäftigungsduldung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung später ergriffen wurden, § 60d Abs. 4 AufenthG (**Ermessensentscheidung**).

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Familie, Reisen ins Ausland

- ▶ **Ehegatten und minderjährige Kinder** erhalten ebenfalls Duldung gem. § 60a AufenthG, § 60d Abs. 2, für 30 Monate
- ▶ **Reisen ins Ausland** sind mit der Beschäftigungsduldung nicht möglich (auch nicht, wenn ein Pass vorliegt), weil die Beschäftigungsduldung keine Aufenthaltserlaubnis ist und nicht zur Aus- und Wiedereinreise berechtigt

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Aufenthaltserlaubnis

- ▶ Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll dann nach dem **neuen § 25b Abs. 6** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG (auch für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft) erteilt werden.
- ▶ **Wegen der Voraussetzung einer Vorduldungszeit von 12 Monaten (in denen abgeschoben werden kann und soll), wird die Beschäftigungsduldung voraussichtlich nur für Geduldete greifen, die nicht abgeschoben werden können (z.B. Syrien, Eritrea, Irak, andere Duldungsgründe).**

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Beratungshinweise

- ▶ Bitte erklären Sie den Geflüchteten deutlich, dass der Satz „Wer Arbeit hat, der darf auch bleiben“ so nicht stimmt und die Voraussetzungen sehr hoch sind.
- ▶ Insbesondere auch ein unbefristeter Arbeitsvertrag reicht nicht aus (ist auch keine Voraussetzung).
- ▶ Wer schon länger arbeitet, sollte sich gründlich beraten lassen und insbesondere überlegen, rechtzeitig mit der Identitätsklärung zu beginnen.
- ▶ Die Beschäftigungsduldung ist kein „Selbstläufer“, nur sehr wenige Geflüchtete werden die Voraussetzungen erfüllen.
- ▶ **Wer „nur“ arbeitet, aber ausbildungsfähig ist, sollte sobald wie möglich in eine berufliche Ausbildung wechseln. Die Bleibechancen mit einer Ausbildung sind deutlich höher!**

Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d AufenthG für qualifizierte Geduldete, Voraussetzungen u.a.

- ▶ **Duldung** nach § 60a AufenthG (Ermessen) oder Beschäftigungsduldung (Ermessen) oder Ausbildungsduldung (Anspruch)
- ▶ **vollständige Lebensunterhaltssicherung für die ganze Familie**
- ▶ **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder abgeschlossenes Hochschulstudium hier oder
- ▶ anerkannter oder deutscher Hochschulabschluss und zwei Jahre ununterbrochene dem Abschluss entsprechende Berufsausbildung oder
- ▶ drei Jahre ununterbrochene Beschäftigung als Fachkraft, die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb des letzten Jahres Lebensunterhaltssicherung für die ganze Familie

Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d AufenthG für qualifizierte Geduldete, Voraussetzungen u.a.

- ▶ **ausreichender Wohnraum**
- ▶ **ausreichende Deutschkenntnisse B1** (wird bei schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung ohne weiteren Nachweis angenommen, vergl. Anwendungshinweise des BMI Seite 18, 18a.1a.1)
- ▶ **keine erheblichen Straftaten** (nicht bei Geldstrafen über 50 Tagessätzen bzw. über 90 Tagessätzen bei Delikten nach dem AsylG oder AufenthG)
- ▶ Der Antrag muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sind zu erfüllen, insbesondere **Pass** und **Lebensunterhaltssicherung** (für die ganze Familie).

Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d AufenthG für qualifizierte Geduldete, Erteilung

- ▶ Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 2 Jahre für die Arbeit im erlernten Beruf erteilt. Danach kann auch eine andere Arbeit aufgenommen werden.
- ▶ unbefristete Niederlassungserlaubnis möglich 5 Jahre nach Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Kindern und Jugendlichen, Voraussetzungen u.a.

- ▶ **Duldung** nach § 60a AufenthG
- ▶ seit **4 Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet (kurzfristige rechtmäßige Unterbrechungen schaden nicht, z.B. Klassenfahrt ins Ausland)
- ▶ 4 Jahre erfolgreicher **Schulbesuch** (Mittelschule reicht, Versetzung reicht) **oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss** (einfacher Mittelschulabschluss reicht, Noten egal, 2 Jahre BIG-Klasse enden normalerweise mit dem Mittelschulabschluss, Zeugnis muss den Mittelschulabschluss enthalten)

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Kindern und Jugendlichen, Voraussetzungen u.a.

- ▶ Antrag muss **zwischen 14 Jahren und vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt werden (**Falls das Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren noch läuft: evtl. Klagerücknahme vor dem 21. Geburtstag nach vorheriger genauer Beratung!**)
- ▶ **Vor 14 geht nicht, nach 21 geht auch nicht mehr!**
- ▶ **Lebensunterhaltssicherung oder Schule/Ausbildung/Studium** (Nichtstun oder Minijob reicht nicht!)
- ▶ **gute Integrationsprognose** (keine genauen Angaben zu Straftaten)
- ▶ **keine eigenen falschen Angaben oder Täuschung** über Identität oder Staatsangehörigkeit (falsche Angaben der Eltern schaden nicht)
- ▶ Der Antrag muss bei der zuständigen **Ausländerbehörde** gestellt werden. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sind zu erfüllen, insbesondere **Pass** und Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildung.

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 2 AufenthG für Eltern und Geschwister eines Minderjährigen mit AE nach § 25a Abs. 1 ?

- ▶ Eltern und minderjährige Geschwister kann (Ermessen) eine AE erteilt werden, wenn:
 - die Abschiebung **nicht aufgrund falscher Angaben/Täuschung** verhindert oder verzögert wird
 - der **Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbsarbeit gesichert** ist
 - **keine Straftaten über 50/90** Tagessätze vorliegen
 - **Pässe** erforderlich
- ▶ Falls Voraussetzungen nicht erfüllt: Anspruch auf Duldung gem. § 60 Abs. 2c AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen nachhaltiger Integration, Voraussetzungen u.a.

- ▶ **Duldung** nach § 60a AufenthG
- ▶ seit mindestens **8 Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet bzw. seit mindestens **6 Jahren, wenn häusliche Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind besteht**
- ▶ **überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes für alle Familienangehörigen** (mindestens 51 %) durch Erwerbstätigkeit oder wenn zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und sowie der familiären Situation zu erwarten ist (**Ausnahmen** für Auszubildende, Studierende, Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und bei Pflege naher Angehöriger, bei schweren Krankheiten oder Behinderungen)

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen nachhaltiger Integration, Voraussetzungen u.a.

- ▶ **Deutschkenntnisse mündlich A2**
- ▶ **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse** (nachweisbar über Integrationskurs, Schulabschluss oder Einbürgerungstest)
- ▶ **Ausschlussgründe:** mangelnde Mitwirkung bei der Aufenthaltsbeendigung durch falsche Angaben oder Täuschung oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen, schwere Straftaten

Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Härtefällen

- ▶ durch den Landesinnenminister bei Zustimmung der **Härtefallkommission**
- ▶ **Voraussetzungen u.a.**
 - ▶ dringende humanitäre oder persönliche Gründe
 - ▶ längerer Aufenthalt (Richtwert: 5 Jahre)
 - ▶ gute Deutschkenntnisse
 - ▶ grds. Lebensunterhaltssicherung
 - ▶ besondere Integrationsleistungen (ehrenamtliches, zivilgesellschaftliches Engagement u.ä.)
 - ▶ Ausschlussgründe u.a.: Straftaten von erheblichem Gewicht, ungeklärte Identität u.a.
- ▶ Einrichtung und Verfahren der HFK in Bayern:
<https://www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?